



Satzung

der Stadt Preetz zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des § 20 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - in der zurzeit gültigen Fassung) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Preetz am 19.09.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Stadt Preetz der Baumbestand in seiner Gesamtheit nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle innerhalb des Stadtgebietes Preetz im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch. Die genauen Grenzen sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und ist während der Dienstzeiten im Umweltamt der Stadt einzusehen.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist maßgebend der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweisen muss.

(3) Die Schutzvorschriften der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.

(4) Unter diese Satzung fallen nicht diejenigen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.



(5) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

(6) Abweichend von § 2 Abs. 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume mit Ausnahme der in § 3 Abs. 4 genannten Arten zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Beschädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer, die Wurzel beeinträchtigender Stoffe.

(3) Eine Veränderung im Sinne von § 3 Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern.

(4) Die Beseitigung, Zerstörung oder erhebliche Beschädigung von Birken, Pappeln und Weiden sowie von Nadelbäumen außer Eiben ist der Stadt Preetz anzuzeigen, soweit sie einen Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, haben (siehe § 2 Abs. 2); zur Erhaltung des Baumbestandes gilt § 8 Abs. 2 (Ersatzpflanzungen) entsprechend.

(5) Auf das Verbot des Landesnaturschutzgesetzes, in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen (§ 24 Abs. 4 LNatSchG), wird hingewiesen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes, Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Leitungen, der notwendige Einsatz von Streusalz sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Eigentümer / der Eigentümerin oder dem / der Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Ent-



siegelung des Wurzelraums geschützter Bäumen vorzunehmen. Sofern ihm / ihr die Durchführung nicht zugemutet werden kann, hat er / sie die angeordneten Maßnahmen zu dulden

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
 3. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und bei Erhalt des Baumes keine Abhilfe geschaffen werden kann; als unzumutbar gilt der Erhalt geschützter Bäume auf Grundstücken von bis zu 400 m² Grundfläche;
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 5. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch auf Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen in der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann oder
 6. auf dem betreffenden Grundstück so viele andere Bäume im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung vorhanden sind, dass die beantragte Maßnahme im Verhältnis zum verbleibenden Baumbestand nicht ins Gewicht fällt
- und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

- (2) Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Preetz auf schriftlichen Antrag befreien, wenn
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
- Die Befreiung bedarf nach § 54 (4) LNatSchG der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön.

§ 7

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme oder eine Befreiung ist bei der Stadt Preetz schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Standort, Art, Stammumfang, Höhe und Kronenumfang). Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
Anzeigen nach § 3 Abs. 4 sind ebenfalls schriftlich einzureichen. Die Anzeige muss das Grundstück bezeichnen, auf dem der Baum steht und diesen eindeutig beschreiben.
- (2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer / die Eigentümerin oder der Nießbraucher / die Nießbraucherin sowie betroffene Dritte im Sinne von § 37 Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein oder § 910 oder § 1004 BGB.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Absatz 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin; der Umweltausschuss ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu unterrichten. Bei Befreiungen muss die untere Naturschutzbehörde zustimmen (§ 54 Abs. 3 und 4 Landesnaturschutzgesetz).



(5) Ergeht auf einen schriftlichen Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder schriftliche Anzeige nach § 3 Abs. 4 nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang ein Bescheid der Behörde, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als ohne Auflagen genehmigt.

§ 8

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme oder der Befreiung nach § 6 soll dem Antragsteller / der Antragstellerin auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine / ihre Kosten einen Ersatzbaum standortgerechter und heimischer Art von mindestens 14 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten.

Der Antragsteller / die Antragstellerin kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt Preetz abwenden, wenn ihm / ihr die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder - mit der Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt Preetz die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.

(3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 9

Folgebeseitigung

(1) Wer als Eigentümer / Eigentümerin oder Nutzungsberechtigter / Nutzungsberechtigte ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1 oder ohne Anzeige nach § 3 Abs. 4 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das Gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, sodass eine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 6 nicht vor, hat der Eigentümer / die Eigentümerin oder der / die Nutzungsberechtigten je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Stadt Preetz kann in Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

(2) Hat ein Dritter / eine Dritte geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer / der Eigentümerin oder dem / der Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten / die Dritte zu, treffen die Verpflichtungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 den Eigentümer / die Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten / die Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer / die Eigentümerin oder der / die Nutzungsberechtigten kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

(3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er / sie ihn nach § 9 Abs. 2 Satz 2 an die Stadt abgetreten, hat er / sie eine Ersatzpflanzung durch die Stadt zu dulden.



**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Ziffer 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Abs. 1 Ziffer 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Preetz zum Schutz des Baumbestandes vom 21.02.1991 außer Kraft.

Preetz, 12.02.2004

Wolfgang Schneider
Bürgermeister